

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Anhang: Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung Nr. 12

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literaturblatt

der

Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung.

1908.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst J. Becker, Chur.

Nr. 12.

Der gleislose Kraftwagen in militärischer Beleuchtung. Für Offiziere aller Waffen des Heeres, der Marine und der Schutztruppen. Von W. Stavenhagen, k. Hauptmann a. D. Mit einem Titelbild und neun Tafeln. Oldenburg i. G. 1907. Gerhard Stalling. Preis broch. Fr. 9.35.

Alle Staaten machen seit längerer Zeit Versuche mit den gleislosen Kraftwagen, um den mechanischen Zug für Armeezwecke dienstbar zu machen. Da kommt das Werk von Stavenhagen im rechten Moment uns in das Gebiet einzuführen, das für den grossen Teil unsrer Offiziere noch neu ist. Der Verfasser behandelt die Frage in den Details; er bespricht im zweiten Hauptabschnitt das Automobil und die Strasse in konstruktiver Hinsicht und lässt dabei den Kraftwagen vor unsern Augen entstehen.

Sehr instruktiv sind die Zahlen, die Stavenhagen für die Widerstands-Coëffizienten der verschiedenen Strassenarten berechnet.

Auch die Kostenfrage findet einlässliche Beleuchtung.

Stavenhagen kommt zu folgendem Schluss:

„Militärisch stehen Leistungsfähigkeit (dauernde Tagesleistung) und Betriebssicherheit obenan, doch spielt Unabhängigkeit vom Auslande und die Kostenfrage auch eine erhebliche, wenn auch nicht ausschlaggebende Rolle. Je billiger sich diese gestalten, um so eher ist eine Einführung in das bürgerliche Leben und damit die Gewinnung eines grossen Fuhrparks und Ersatzes der Heeresbestände im Kriegsfall möglich. Freilich gehören dazu auch die Einführung bzw. der Gebrauch solcher Lastzüge erleichternde gesetzliche Bestimmungen, die zuverlässiges Gewicht für Maschine und Anhängerwagen allgemein regeln, sowie so gute Strassen und Brücken, um mittelschwere Maschinen verwendbar zu machen. Und für die, hohe Geschwindigkeiten ausnützenden Personenwagen müssen eigne Wege geschaffen werden.“

Diese Forderungen sind nun allerdings derart, dass vor einer allgemeinen Einführung bei uns wohl noch einige Zeit vergehen wird. Immerhin sollen und müssen auch wir uns mit der Frage des mechanischen Zuges vertraut machen und deshalb ist das Werk von Stavenhagen unsern Kameraden sehr zu empfehlen.

Einen längern Abschnitt widmet der Verfasser der Geschichte und dem heutigen Stand der Entwicklung und dabei lässt er Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich, England, Russland, Schweiz, Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Norwegen, Schweden, Bulgarien, Rumänien, Japan und die Vereinigten Staaten einzeln und speziell in militärischer Hinsicht Revue passieren.

Recht interessant und lehrreich sind seine Schlussfolgerungen über militärische Verwendung im Feldkrieg, im Stellungen-, Festungs- und Küsten-

krieg und im Frieden sowie über die kriegstechnischen Anforderungen.

In einem Anhang finden wir Angaben aus der Wärmelehre und Elektrotechnik, Formeln für Motorleistung und Fahrwiderstand, Geschwindigkeitstabellen.

Im fernern ist ein Literatur-Verzeichnis und ein Sach- und Namensregister vorhanden, das jedes Nachschlagen bedeutend erleichtert.

Neun sauber ausgeführte Tafeln führen uns in die Details der Konstruktion ein.

Das Werk verdient die Beachtung aller derjenigen, die sich für Neuerungen interessieren, welche die Schlagfertigkeit der Armee befördern.

E. H.

L. Barbasetti. Ehren-Kodex. Dritte Auflage.

Nach der zweiten Auflage des italienischen Originals vollständig umgearbeitet von Dr. Bernhard Dimand. Wien und Leipzig 1908. Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hofbuchhändler. Preis Fr. 4.80.

Verfasser des Ehren-Kodex ist Luigi Barbasetti, Professor des Strafrechts in Wien und selbst ein leidenschaftlicher Huldiger des ritterlichen Fechtsportes. Sein italienischer Freund und Kollege Professor Constantino Castori hat die Einführung zu dem kleinen Werke verfasst, in der er auf das Neue und Eigenartige der von Barbasetti vorgeschlagenen Lösung der Duellfrage hinweist und seine volle Zustimmung zu dessen Idee erklärt.

Ohne hier auf die Details des Ehren-Kodex eintreten zu wollen, der beiläufig bemerkt 179 Artikel enthält, interessiert uns doch, was Luigi Barbasetti in einer das Duell als soziale Erscheinung behandelnden Einleitung entwickelt. Das war ja das Fehlerhafte der ganzen alten und auch noch modernen Strafgeseztgebung, dass sie den Zweikampf als gemeines Delikt betrachtet und behandelt haben wollte, ohne sich darüber klare Rechenschaft geben zu wollen, dass das Duell eine ganz spezifisch soziale Erscheinung ist, oder wie Barbasetti an anderer Stelle erklärt: eine Aeusserung des menschlichen Empfindens und zwar eines edeln, hohen, ja sogar sittlichen Empfindens.

„Das Duell“, betont der Verfasser eingangs, „bekämpft man mit dem Duell selbst.“ Es sei ein von den nordischen Völkern überkommener Brauch; jene hätten in die erschlafte christliche Welt des Mittelalters die Blüte germanischer Ritterlichkeit gepflanzt, mit all den individuellen Charakterzügen einer jungen, von frischer Lebenskraft überschäumenden Rasse.

Das Duell habe damit gemeinsame Wurzeln mit dem urgermanischen Gewohnheitsrecht des *guidrigildo*, Wehrgelds für den erschlagenen Mann, und des *jus talionis* oder der Ver-

geltung, die dem Beleidiger von dem Beleidigten direkt zugefügt wurde. Wenn daher auch das Duell auf der einen Seite seinen Ursprung in der Barbarei habe, so habe es doch seine Wurzeln in dem Empfindungsleben gewisser Personen geschlagen, die sich durch Charakter, Gepflogenheiten, Geburt, Intelligenz, Studien, Erziehung, geraden Sinn, Edelmut und wenn man wolle angeborenen Stolz und etwas Vorurteil vom grossen Menschenhaufen absondern.

Nur derjenige greife wohl zu dieser Art Selbstjustiz, der eine Schuldigsprechung des Beleidigers durch die Gesetze für unmöglich hält oder nur ein unwirksames und ungenügendes Urteil erwarten kann. Und in der Tat gebe es Ehrenbeleidigungen, „die gering erscheinen und dennoch in ihrer moralischen Bedeutung so einschneidend sind, dass sie nur der Getroffene wirklich fühlt, und dass folgerichtig der Richter, an dessen Urteil man appelliert, entweder keine oder eine nur unwirksame und ungenügende Sühne dafür auferlegen kann.“

So kommt denn Luigi Barbasetti zu dem Schluss, dass das Duell eine nützliche und logisch bedingte Notwendigkeit des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist, die nicht abgeschafft werden kann, die vielmehr zu einer eigentlichen gesetzlichen Einrichtung ausgestaltet werden muss. D. h. mit einem Worte, das Duell soll legalisiert werden.

„Die Empfindung, welche zwei Streitende veranlasst, ihr Leben aufs Spiel zu setzen, um ihre moralische Persönlichkeit unangetastet zu bewahren, ist nicht nur nicht bössartig, sondern geradezu eine der edelsten Aeusserungen der menschlichen Seele. Und ebensowenig ist das Duell der Gesellschaft gefährlich von dem Augenblicke an, als es Gegensätze löst, zu deren Schlichtung die Gesellschaft unfähig ist.“

Zum Zwecke der Legalisierung des Duells erklärt sich der Verfasser der Idee der Bildung von Gerichtshöfen für Ehrensachen nicht abgeneigt, nur möchte er nicht, dass dieselben auf dem Prinzip der absoluten Ausschliessung des Duells aufgebaut sein sollten. Enthalte doch diese schon von verschiedenen Seiten geäusserte Idee an sich das Eingeständnis, dass die gewöhnlichen Gerichte unzureichend und unwirksam in Ehrensachen seien, und dass ihnen eine andre Gerichtsbarkeit mit andern Gesetzen substituiert werden müsse. So werde man zu einer Gesetzgebung über das Duell gelangen, die einerseits das Duell als das wirklich äusserste Mittel berücksichtigt und dementsprechend mit bedeutenden Garantien irgendwelchem Missbrauch vorbeugt, und andererseits auch ebensoviel den Empfindungen der Menschheit als auch den Erfordernissen der Justiz entspreche.

Oder, wie Prof. Constantino Castori in seiner Einführung betont, „den Ehrengerichteten kommt die hohe und sittliche Mission zu, das Duell auf jene Fälle zu beschränken, in denen es eine schmerzliche aber unabwendbare Notwendigkeit bildet; nur so können sie eine fortgeschrittene Epoche vorbereiten, in der das Duell verschwunden sein und in den Ehrenfragen das

gewissenhafte und erleuchtete Verdikt der Ehrengerichte, gefürchteter als es heute ein Degestoss ist, die endgültige und allgemeine Entscheidung bringen wird.“

Diese von zwei hervorragenden Vertretern der Strafrechtswissenschaft vorgeschlagene Lösung einer sozialen Erscheinung, die von jeher Juristen und Soziologen aller Länder lebhaft beschäftigt hat, kommt dem angestrebten Ziele der Ausrottung dieser Sitte wohl viel näher, als es die stellenweise drakonischen Strafen einer Gesetzgebung vermögen, die eine Verletzung oder Tötung im Zweikampf einer gemeinen Körperverletzung und dem gemeinen Totschlag gleichstellen.)*

O. B.

Der Zweikampf. Von Dr. Hans Fehr, Professor des deutschen Rechts zu Jena. Antrittsrede. Berlin 1908. Karl Curtius. Preis Fr. 2.70.

Auf knapp 40 Seiten gibt uns da der Verfasser, der wohl ganz besonders dazu berufen erscheinen muss, eine kurze Geschichte des Duells. Er weist vor allem darauf hin, dass das Duell nicht, wie behauptet, von Frankreich und Spanien nach Deutschland gekommen sei, sondern ein urgermanisches Institut darstellt.

In den frühesten Zeiten aller Völker begegnen wir dem Grundsatz, dass der Starke das Recht hat und dass nur wer seinen Besitz körperlich zu verteidigen wusste, als Berechtigter galt. Aber auch der Ehrenzweikampf war urgermanisch. Er war ein Privatzweikampf, der nicht gesetzwidrig war. Dabei waren auch Verwundungen und Tötungen busslos; dieser Privatzweikampf stellt daher eine aussergerichtliche, erlaubte Selbsthilfe dar.

Die Völkerwanderung schafft die grossen deutschen Stämme; die ins Leben tretende Staatsgewalt äussert sich als eine Friedensgewalt. Sie nimmt das Duell, das sie nicht zu unterdrücken vermag, als prozessuales Beweismittel auf. Die Kirche vollends macht es sich als Gottesurteil dienstbar. Die Behauptung einer Partei soll durch den Kampf als wahr erwiesen werden. Schon bildet sich aber der Grundsatz der Ebenbürtigkeit heraus; nur freie, reine Männer können sich messen; schon schimmert damit auch das Prinzip der Satisfaktionsfähigkeit hindurch. Voraussetzung ist ein Angriff auf die Ehre des Gegners. Es bildet sich ein bestimmter Kreis kampfwürdiger Sachen: Meineid, Ehebruch, Tötungen, Körperverletzungen, Friedensbrüche usw. Der Besiegte wird als ehr- und rechtlos erklärt und verliert die Eidesfähigkeit. Auch die Formalitäten erinnern schon stark an das gegenwärtige Duell; wir begegnen bereits Sekundanten; die Paukanten werden wie heute bandagiert.

*) Bemerkung der Redaktion. Jede Sache hat natürlich ihre, z. T. auch leidenschaftliche, begeisterte Verfechter und Befürworter; allein gegen das Duell lehnt sich die heutige christlich-religiöse und soziale Gesinnung als gegen Etwas auf, durch das man sich auf eine sonst nicht mehr erlaubte Weise selbst Sühne und Gerechtigkeit verschaffen will und wobei doch oft der Unrechte getroffen wird.

Gegen Ende des Mittelalters verschwindet der Zweikampf aus dem ordentlichen Gerichtsverfahren hauptsächlich infolge der heftigen Agitation der Kirche und Päpste, die das Duell verdammen und die Duellanten mit Exkommunikation bedrohen, sowie den im Duell getöteten das kirchliche Begräbnis versagen. Bei der nun einsetzenden Umbildung des Prozesses verdrängt der Zeugenbeweis den Kampfbeweis. Allerdings erhält sich der Zweikampf noch lange auf dem Lande in den Bauengerichten. Im übrigen verflüchtigt sich aber der gerichtliche Zweikampf in besondere Kampfgerichte. Er wird ein Vorrecht privilegierter Fürsten und Städte; am Landgericht zu Franken begegnen wir bereits dem Institut der Kartellträger als einer Uebergangsstufe zum gegenwärtigen Duell.

Während somit das Duell einerseits seine Wurzeln im Ordalzweikampf und Kampfgericht des frühen Mittelalters hat, hat es eine weitere, fremdländische Wurzel im mittelalterlichen Turnier, das aus Frankreich nach Deutschland herüberkam. Das Turnier der Ritter ist durchaus nicht nur als ein reines Sportsvergnügen aufzufassen. Neben dem Privatduell der Ritter entwickelt sich ein solches des Heeres, der Bauern und Bürger zur Austragung von Ehrenhändeln; schon geht dem Zweikampf eine Forderung, die sogenannte „Anheischung“ voraus. Die Bemühungen des Staates zur völligen Ausrottung des Duells haben keinen Erfolg; dass es bestehen blieb, mag seinen Hauptgrund in der Mangelhaftigkeit der Gerichtszustände im Mittelalter haben. Dabei bestrafte der Staat das Duell als solches nicht; eine Verwundung oder Tötung im Duell würde wie jede andre Verwundung oder Tötung bestraft.

Erst das letzte Jahrhundert setzte den strafrechtlichen Begriff des Duells fest. Das 16. Jahrhundert hatte nämlich dem Duell eine andre Richtung gegeben. Die Duelle mehrten sich und führten zum förmlichen Duellzwang. Ja, im 17. Jahrhundert setzt eine eigentliche Duellwut ein; man duelliert sich wegen jeder Nichtigkeit und tausende gehen so zugrunde. Der Staat reagiert dagegen mit Duellmandaten, die im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts in allen deutschen Staaten, aber auch in Frankreich erlassen werden und drakonische Strafen enthalten. Ein brandenburgisches Edikt bestimmt, „der Duellant soll hangen bis er falle.“ Am scheusslichsten wütete die Duellsucht, als sich nach dem 30jährigen Kriege die verrohten, zügellosen Heerscharen auflösten. Mächtig trug auch zur fernern Verbreitung des Duells die Pflege der Fechtkunst bei, die zur Bildung richtiger Fechtklubs führte, sowie die Umwandlung der Lehenheere in Söldnerheere.

So beweist der Verfasser, um was es ihm eigentlich zu tun war, die Haltlosigkeit der Behauptung, als sei das Duell eine romanische und nicht ebenso sehr urgermanische Sitte. Es habe im Gegenteil zwei echt deutsche Wurzeln, die Zweikämpfe innerhalb der Kampfgerichte und die mittelalterlichen Privatweikämpfe, und nur seine dritte Wurzel, das Turnier, sei fremdländisch. Was hauptsächlich von Frankreich stamme, sei jene krankhaft übertriebene Spannung des Ehrbegriffes, die wegen jeder Bagatelle zum Degen greift. Nicht die Duellsitte hätten

die Deutschen von ihren romanischen Nachbarn entlehnt, wohl aber die Duellunsitte, und diese zu beseitigen, möchte das erste Ziel der Antiduelliga werden.

Die Schrift enthält in einem Anhang eine grosse Anzahl von Anmerkungen und Quellenangaben und -Auszügen, sowie gelungene Reproduktionen von Duellszenen aus der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels und „Jakob Suter's Künstlichem Fechtbuch“ von 1612. O. B.

Die Schwächen unsrer Kriegsflotte. Wien 1908.

Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhändler. (Sonderabdruck aus Danzers Armeezeitung.) Preis Fr. 0.85.

Die Schrift hat offenbar einen österreichischen Marineoffizier zum Verfasser und ist in doppelter Hinsicht interessant. Einmal, weil sie uns einen Einblick in die gegenwärtige Geistesverfassung des Marineoffizierskorps der habsburgischen Monarchie gestattet, und dann auch, weil sie zeigt, wie zum Mindesten unpopulär das Bündnis mit Italien in österreichischen Marine- und gewiss auch Heereskreisen ist.

Ausgehend von dem kürzlich erfolgten Ausspruch des Kriegsministers, dass die Armee langsam verdorre, indem man ihr die zur Fortentwicklung notwendigen Mittel versage, sucht der Verfasser mit Geschick zu beweisen, dass es sich auch mit der Marine gleich verhält. Derart, dass sie über Jahr und Tag ausserstande sein werde, die österreichischen Interessen in der Adria zu verteidigen.

Vor allem falle da die geradezu erschrecklich grosse Zahl der Analphabeten in den Bezirken in Betracht, aus denen sich das Gros der Marinemannschaft ergänze. Betrage doch ihre Zahl in Triest, Görz und Gradisca 20,03, in Istrien 48,48 und in Dalmatien volle 64,84 %! Eine allerdings hohe Ziffer, die sich bei den sich mehr und mehr steigenden Anforderungen an die Intelligenz des Personals, in einem zukünftigen Seekriege bitter rächen müsste. Die Seeschlacht von Tsushima spricht in dieser Hinsicht eine zu deutliche Sprache. Die russischen Mannschaften, auch zum grossen Teil Analphabeten und dazu noch Landratten, waren mit unsäglich Mühe eingedrillt worden; sie fochten, wie sich das ergeben hat, in der Schlacht mit wenigen Ausnahmen mit Heldenmut und doch rettete dies die Flotte nicht vor schimpflicher und gänzlicher Vernichtung!

Beim nun folgenden Vergleich der österreichischen Seemacht mit derjenigen Italiens konstatiert Verfasser, dass Oesterreich hinsichtlich des Schiffmaterials ganz gewaltig im Rückstand ist. Nicht nur numerisch; fast mehr noch auch was den Gefechtswert der Schiffe anbetrifft. Die neueste österreichische Schlachtschiffklasse der „Erzherzoge“ sei abgesehen von den italienischen Neubauten an solchen Schiffen durch ihre neuesten Panzerkreuzer ganz bedeutend überholt. Ueberhaupt seien diese österreichischen Schlachtschiffe dieser neuesten Klasse „nur ein unter schweren Geburtswehen zustandegekommener Kompromiss zwischen den unabweislichen Forderungen des Krieges und der Dürftigkeit der bewilligten Geldmittel.“ Das gleiche dürfte aber auch von den

übrigen sechs österreichischen Schlachtschiffen gelten!

Eine bittere Stimmung beherrscht auch den Verfasser gegenüber dem Verbündeten Oesterreichs, Italien. Wenn England und Frankreich ihre ohnedies übermächtigen Flotten um sechs oder acht „Dreadnoughts“ gleich auf einmal vermehren, dann fühle sich Italien nicht im mindesten beunruhigt; wenn aber die kleine und angeblich verbündete österreich-ungarische Seemacht den Zuwachs einer einzigen bescheidenen Einheit erfahre, dann ertöne der Ruf „Hannibal ante portas“ von einem bis zum andern Ende Italiens.

Mit diesem Misstrauen hat der Verfasser gewiss nur zu recht. Ist doch die Zugehörigkeit Italiens zum Dreibund eine reine Vernunftallianz, die dahinfällt, sobald die zur Zeit ihres Abschlusses gegebenen Voraussetzungen einmal dahingefallen sein werden. Italien muss die Adria beherrschen; es darf gar nie das Aufkommen einer Seemacht gestatten, die seine Herrschaft ihm einst dort streitig machen könnte. Das liegt in seinem vitalsten Interesse. Es muss dazu den Besitz Trients und der dalmatinisch-albanischen Küste anstreben, und Oesterreich-Ungarn ist somit ganz abgesehen von dem in der Geschichte begründeten Hass der Italiener gegen ihre ehemaligen Herren und Unterdrücker der gegebene Feind und Widersacher.

Nicht umsonst bemüht sich die englische Politik durch ihre weitgehenden Allianzen und Ententen den Italienern ad oculus zu demonstrieren, dass es allmählich Zeit werde, sich vom Dreibund loszumachen und an die immer stärker werdende englische politische Interessengruppe anzuschließen. Der gegebene Moment dazu dürfte eintreten, sobald einmal die englisch-französisch-russische Allianz perfekt geworden und dabei Russland neu erstarbt sein wird.*)

Kurz, der Verfasser kommt zu dem gewiss richtigen Schluss, dass die ganze österreichische Marinepolitik von Anfang an eine durchaus verfehlte gewesen sei und dass die Flotte, die auf eine so ruhmvolle Geschichte zurückblicke, einen bessern Dank und gerechtere Würdigung verdient hätte. Leider hat er damit nur zu viel Recht; die gleiche gedrückte Stimmung, wie sie offenbar in der Marine herrscht, scheint z. T. auch im Heere vorhanden zu sein, das ebenfalls unter den Folgen der ungarischen Verneinungs- und Verkümmierungspolitik schwer zu leiden hat.

Vielleicht dass der jüngste Aehrenthal'sche Anlauf zu einer Neubelebung der österreichisch-ungarischen Grossmachtpolitik durch die Annexion von Bosnien-Herzegowina auch auf die gemeinsame Heeres- und Flottenpolitik einen belebenden Einfluss ausübt! Möglich, dass dies sogar mit beabsichtigt war!

O. B.

*) Ebenso sicher ist aber auch, dass mit dem Moment, da Italien einmal seine Zugehörigkeit zum Dreibund lösen wird; für Deutschland und Oesterreich die Notwendigkeit eintreten dürfte, sofort loszuschlagen, um womöglich die „Einkreisung“ zu sprengen!

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

127. Lebaud, capitaine, l'éducation dans l'armée d'une démocratie. 8° broch. 195 p. Nancy 1908. Berger-Levrault et Cie. Prix Fr. 2.50.
128. Egli, Karl, Oberstleutnant im Generalstab, Führer und Truppen in ihrem Zusammenwirken im Gefecht. 8° geh. 33 S. Frauenfeld 1908. Huber & Co. Preis Fr. 2.50.
129. Schollenberger, Prof. Dr. J., Geschichte der schweizerischen Politik. 2.—8. (Schluss) Lieferung. 8° geh. Frauenfeld 1908. Huber & Co. Preis komplett Fr. 22.—.
130. Die Schweiz. Geographische, demographische, politische, volkswirtschaftliche und geschichtliche Studie. 4.—7. Fascikel. 8° geh. Neuenburg 1908. Gebr. Attinger. Preis pro Fascikel Fr. 1.20.
131. Zola, Emile, Der Krieg von 1870/71 (Der Zusammenbruch). Reich illustriert. 8° geh. 765 S. Stuttgart 1908. Deutsche Verlagsanstalt. Preis Fr. 6.70.
132. Rosmann, Osk., Oberleutnant, Der alpine Winterkurs des k. u. k. 14. Korps in den Oetztlern, Stubaiern und Hohen Tauern. 8° geh. 66 S. Innsbruck 1908. A. Edlinger's Verlag. Preis Fr. 1.75.
133. Mitteilungen des Ingenieur-Komitees. 45. Heft. Inhalt: Die Tätigkeit der deutschen Pioniere in China 1900/01. Hierzu ein Plan und 11 Anlagen. 8° geh. 80 S. Berlin 1908. A. Bath. Preis Fr. 3.75.
134. Dislokationskarte der russischen Armee im europäischen Reichsteile (Maßstab 1:1 815 000 bzw. 1:6 000 000) nebst Armee-Einteilung. Nach den neuesten amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin 1908. R. Eisenschmidt. Preis Fr. 2.—.
135. Immanuel, Major, Der Unteroffizier im Gelände. Ein Handbuch für die Unteroffiziere. Nach dem gleichnamigen Buch des weiland Generalmajor z. D. v. Brunn völlig neu bearbeitete zehnte Auflage. Mit 2 Kartenbeilagen und zahlreichen Zeichnungen im Text. 8° geh. 170 S. Berlin 1908. Liebelsche Buchhandlung. Preis Fr. 2.15.
136. Werner, L., Der Schriftverkehr des Offiziers mit Vorgesetzten und Behörden und die Anfertigung militärischer Ausarbeitungen unter Berücksichtigung der Felddienst-Ordnung und der Manöver-Ordnung 1908. Dritte verbesserte Auflage. Mit vier Skizzen im Text. 8° geh. 45 S. Berlin 1908. Liebelsche Buchhandlung. Preis Fr. 1.60.
137. Einteilung und Standorte des deutschen Heeres. Nach amtlichen Quellen und nach dem Stande vom 15. September 1908. Mit den Neuformationen. 132. Auflage. 8° geh. 66 S. Berlin 1908. Liebelsche Buchhandlung. Preis Fr. 0.40.
138. Regensberg, F., 1870/71. 4. Abteilung: Die Trilogie von Metz 1870/71. Mit einer Karte. 8° geh. 128 S. Stuttgart 1908. Franckh'sche Verlagshandlung. Preis Fr. 3.50.
139. Dasselbe. 5. Abteilung: Der Zusammenbruch des Kaiserreiches. 8° geh. Mit einer Karte und einer Kriegsgliederung (Ordre de bataille) der Armee von Châlons. Stuttgart 1908. Franckh'sche Verlagshandlung. Preis Fr. 3.50.
140. von Hoppenstedt, Major, Ein neues Wörth. Ein Schlachtbild der Zukunft. Mit 2 Plänen und 9 Abbildungen und Skizzen im Text. 8° geh. 239 S. Berlin 1909. E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 6.70.